



FAQ-Nummer – 24-006
Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015
Vorschrift: 24-15 Wärmetechnische Anlagen

Ziffer, Absatz: 3.11, Absatz 5
Thema: Sicherheitsabstände und Wände hinter Feuerungsaggregaten
Beschlussdatum: 27.03.2019

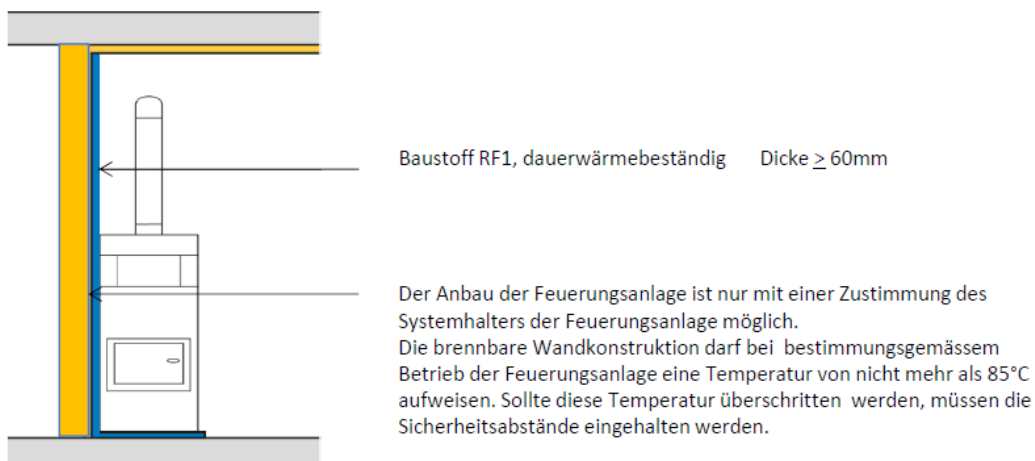
Frage:

Die Brandschutzrichtlinie 24-15 „Wärmetechnische Anlagen“ macht in Ziffer 3.11 Absatz 5 folgende Aussage: Die Sicherheitsabstände gelten auch zu Bauteilen aus Baustoffen der RF1, die nicht dauerwärmebeständig oder die weniger als 60 mm dick sind.

Dürfen demnach Feuerungsaggregate direkt an Bauteile aus Baustoffen der RF1, die dauerwärmebeständig oder dicker als 60 mm sind angebaut werden?

Antwort ABSV:

Es ist mindestens der halbe Sicherheitsabstand einzuhalten (BSR 24-15 Ziffer 3.11 Abs. 6). Kleinere Abstände oder der direkte Anbau des Feuerungsaggregates sind nur mit einer Zustimmung des Systemhalters möglich. Weitergehende oder strengere Anforderungen seitens Systemhalter auf Leistungserklärungen (DoP) oder auf Einbauanleitungen sind einzuhalten und zusätzlich ist die untenstehende Skizze zu beachten.



Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert